

Beitragsordnung
des
Gemeindenetzwerks „Allianz in den Alpen“ e.V.
Rete di comuni „Alleanza nelle Alpi“
Réseau de Communes „Alliance dans les Alpes“
Omrežje občin „Povezanost v Alpah“

Beschluss vom 27.09.1997, Änderung vom 4.6.2010:

§1
Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten (§7 der Vereinssatzung).

§2
Eingruppierung

- 2.1 Bei der Aufnahme in den Verein werden Mitglieder entsprechend ihrer Eigenschaft entweder als konstituierende Mitglieder oder als kooperierende Mitglieder in eine der Beitragsgruppen aufgenommen.
- 2.2 Ändern sich nach der Aufnahme des Mitglieds die Grundlagen für die Eingruppierung, so ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.

§3
Konstituierende Mitglieder

- 3.1 Konstituierende Mitglieder bezahlen je Geschäftsjahr einen Beitrag, der sich je nach Größe (Einwohnerzahl) der Gemeinde/Region wie folgt zusammensetzt:

Beitrag für Mitglieder bis 200 Einwohner:	€ 150,00
Beitrag für Mitglieder mit 201 – 500 Einwohnern:	€ 300,00
Beitrag für Mitglieder mit 501 – 1.000 Einwohnern:	€ 500,00
Beitrag für Mitglieder mit 1.001 – 2.000 Einwohnern:	€ 850,00
Beitrag für Mitglieder mit 2.001 – 5.000 Einwohnern:	€ 1.200,00
Beitrag für Mitglieder mit 5.001 – 10.000 Einwohnern:	€ 1.550,00
Beitrag für Gemeinden über 10.000 Einwohner und Regionen mit 10.001 – 15.000 Einwohnern:	€ 1.800,00
Beitrag für Regionen mit 15.001 – 20.000 Einwohnern:	€ 2.100,00
Beitrag für Regionen mit 20.001 – 40.000 Einwohnern:	€ 2.300,00
Beitrag für Regionen mit über 40.000 Einwohnern:	€ 2.800,00
Zusätzlicher Beitrag für Regionen pro Gemeinde	€ 25,00

- 3.2 Die Summe aller Mitgliedsbeiträge der zum Beginn des Geschäftsjahres registrierten Mitglieder bilden das ordentliche Budget.
- 3.3 Im Rahmen des ordentlichen Budgets (§ 3.2 dieser Beitragsordnung) entfaltet der Verein folgende, durch die Mitgliedsbeiträge abgedeckte Tätigkeiten:
- die Ausrichtung der Mitgliederversammlung mit fachlichem Begleitprogramm
 - Informationsaufbereitung und Weitergabe (z.B. regelmäßige Aktualisierung des „who is who?“, Einrichtung einer Homepage im Internet, Bereitstellung des „who is who?“ im Internet), Führung eines Verzeichnisses von Experten im Alpenraum in den verschiedenen Themenfeldern (Expertenbörse), Einrichtung eines geeigneten Informationsdienstes mit neuen Informationen aus den Mitgliedsgemeinden sowie sonstigen für die Mitglieder des Vereins interessanten Informationen
 - die Ausrichtung von Vorstandstreffen
 - die Verwaltung des Vereins
- 3.4 Neu hinzukommende Mitglieder sind verpflichtet, die Umsetzung der Alpenkonvention sowie die 10 Leitsätze des Gemeinденetzwerks im Rahmen ihrer Arbeit zu berücksichtigen.
- 3.5 Fördermittel und Spenden, die nicht zweckgebunden vergeben werden, bilden das außerordentliche Budget. Aus diesem Budget führt der Verein nach Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzliche Aktivitäten durch, die je nach Höhe des Budgets u. a. folgende Tätigkeiten umfassen können:
- die regelmäßige Kontaktpflege zu relevanten nationalen und supranationalen Stellen
 - eine regelmäßige Medienarbeit für den Verein
 - die Aufnahme von Informationen für neue Vereinsmitglieder sowie die Aktualisierung der Informationen über bereits beigetretene Mitglieder
 - die Vermittlung von speziellen Informationen an die einzelnen Mitglieder über für sie wichtige Neuerungen

§4

Kooperierende Mitglieder

Kooperierende Mitglieder entrichten einen Beitrag in Höhe von EURO 500,-- pro Jahr. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der kooperierenden Mitglieder nach § 6 der Vereinssatzung.

§5

Unterstützende Mitglieder

Unterstützende Mitglieder entrichten einen Beitrag in Höhe von EURO 25,-- pro Jahr. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder nach § 6 der Vereinssatzung.

§6

Zahlungsweise

6.1 Die in dieser Beitragsordnung in den §§ 3.1, 4 und 5 genannten Beiträge werden von der Geschäftsstelle des Vereins im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres

in Rechnung gestellt und sind in einer Summe spätestens bis zum 31. März des gleichen Jahres zu bezahlen.

6.2 Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Vereins während des Kalenderjahres, so ist dennoch der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Rückerstattungen finden nicht statt.

6.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank berechnet.

§7

Härtefälle

Über vollständigen oder teilweisen Erlass von Beiträgen bzw. deren Stundung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.